



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 49 – Nr. 26 – 10.10.2023
ISSN 1866-2862

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Ordnung des Exzellenzclusters „Controlling Microbes to Fight Infections“ der Universität Tübingen	418
Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen	430
Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019	434

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Immunologie an der Medizinischen Fakultät	437
---	-----

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen	438
Zweite Satzung zur Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO)	439

Ordnung des Exzellenzclusters „Controlling Microbes to Fight Infections“ der Universität Tübingen

Aufgrund von §§8 Abs. 5, 19 Abs. 1 Nr. 10 i.V. m. § 40 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert am 07.02.2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Universität Tübingen am 28. September 2023 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellung innerhalb der Universität Tübingen

(1) Der Exzellenzcluster ist ein Forschungszentrum der Universität Tübingen gem. § 40 Abs. 5 LHG und führt den Namen „*Controlling Microbes to Fight Infections*“ (nachfolgend CMFI). Am CMFI sind neben der Universität Tübingen folgende Institutionen beteiligt:

- Universitätsklinikum Tübingen
- Max-Planck-Institut für Entwicklungsbiologie Tübingen

(2) Mittelverwaltende Universität ist die Eberhard Karls Universität Tübingen (EKUT).

§ 2 Ziele des Exzellenzclusters

(1) Wissenschaftliche Ziele von CMFI:

Die Erforschung von Mechanismen, die es vorteilhaften und schädliche Bakterien ermöglichen sich in Mikrobiomen durchzusetzen, soll Basis für die Entwicklung neuer Interventionsstrategien gegen endogene bakterielle Infektionserreger sein.

(2) Strukturelle Ziele von CMFI:

Durch Vernetzung molekularer, bioinformatischer, Wirkstoff-entwickelnder und klinischer Disziplinen entsteht ein interdisziplinäres Forschungszentrum. Ziel ist es, Forschung auf höchstem Niveau zu ermöglichen. Dies soll durch Rekrutierung neuer Forschungsgruppen, Förderung innovativer Technologie-Facilities und Implementierung substantieller Maßnahmen zur Nachwuchsförderung, Gleichstellung, und Öffentlichkeitsarbeit erreicht werden.

§ 3 Struktur des Exzellenzclusters

(1) Der Cluster CMFI ist in vier Forschungs-Sektionen gegliedert

- Sektion A – *Molecules & Cells*
- Sektion B – *Cells & Communities*
- Sektion C – *Communities & Host*
- Sektion D – *Integrative Therapies*

(2) CMFI kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieser Ordnung schaffen. Eine inhaltliche Neugliederung der Forschungsfelder-Struktur kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 4 Organe

Organe des CMFI sind:

- a. die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b. der Vorstand (im Antrag 'Steering Committee') (§ 8)
- c. der erweiterte Vorstand (§ 9)
- d. bis zu drei Sprecherinnen bzw. Sprecher als Vorsitzende des Vorstands (§ 10)
- e. der Wissenschaftliche Beirat (§ 12)
- f. Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragter (§ 13)
- g. der Kontrollausschuss / Supervisory Committee (§ 18)

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied im CMFI kann jede Person des Wissenschaftsstandortes Tübingen sein, die an einer am CMFI beteiligten Einrichtung tätig ist und die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat, sofern sie sich den Zielen des CMFI verpflichtet (§ 2). Externe Personen, die die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen haben und sich den Zielen des Exzellenzclusters verpflichten, können nicht-stimmberichtigte Mitglieder werden.

(2) Mitglieder des CMFI sind

- a. die Gründungsmitglieder (s. Anlage 1)
- b. die aus Forschungsmitteln des CMFI finanzierten Professuren
- c. die aus Forschungsmitteln des CMFI finanzierten Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter
- d. in CMFI berufene Seniorprofessorinnen und -professoren
- e. assoziierte Mitglieder und/oder Ehrenmitglieder, die auf Vorschlag der Mitglieder und anschließender Entscheidung des Vorstands ernannt werden

(3) Neue Mitglieder können auf Antrag in den CMFI aufgenommen werden. Der Vorstand prüft das Vorliegen der in Abs.1 genannten Voraussetzungen und entscheidet über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.

Für die unter Abs. 2 genannten Mitglieder entfällt das Aufnahmeverfahren, nicht jedoch die Verpflichtung zur Wahrnehmung der unter § 6 aufgeführten Pflichten.

(4) Die Mitgliedschaft im CMFI endet

- a. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- b. auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt
- c. wenn der Vorstand aufgrund der Empfehlung des Wissenschaftlichen Beirats den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft beschließt (§ 11)
- d. auf Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied offensichtlich und schwerwiegend gegen die Interessen des CMFI verstößt
- e. durch Beendigung des Beschäftigungs- oder Tätigkeitsverhältnisses an einer der am CMFI beteiligten Institutionen (§ 1). Seniorprofessuren und Ehrenmitglieder (§ 5 Abs. 2) sind hiervon auf Grunde ihres Status ausgenommen.

In den Fällen b) und c) soll auf Wunsch des betroffenen Mitglieds eine Anhörung im Vorstand vor Vollzug des Ausschlusses stattfinden. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die unter Abs. 2 und Abs. 3 benannten Mitglieder aktive Mitglieder mit Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des CMFI können dem Vorstand jederzeit Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des CMFI durchgeführt bzw. vom CMFI unterstützt werden sollen.

(2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des CMFI dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Die Nutzung geschieht jeweils in Absprache mit der Institution und den beteiligten Wissenschaftlern, die diese Infrastruktur vorhalten und betreiben. Sie können im Rahmen des in § 18 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem CMFI zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des CMFI nach Maßgabe der Ordnung und nach Maßgabe der Vorstandsentscheidungen, mitzuarbeiten und diese aktiv zu unterstützen.

(4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des CMFI zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Die vom Vorstand und der Geschäftsführung vorgegebenen Stichtage sind dabei einzuhalten. Die Berichterstattung gegenüber dem CMFI, die die Grundlage der Rechenschaftsberichte für den Wissenschaftlichen Beirat, die Universität Tübingen sowie für die DFG ist, beinhaltet jährliche Forschungsberichte, in denen

- wissenschaftliche Leistung (Publikationen in referierten Journalen),
- Drittmittelakquise,
- interdisziplinärer Kooperationen mit Arbeitsgruppen innerhalb und außerhalb des CMFI

dargestellt werden sollen.

(5) Die Mitglieder sollen

- regelmäßig an den gemeinsamen Kolloquien und Tagungen des CMFI teilnehmen
- an erforderlichen neuen Antragstellungen mitwirken
- sich an vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen, z.B. zur Öffentlichkeitsarbeit, Ausbildung oder Technologietransfer, nach Maßgabe des Vorstandes beteiligen
- sich an den Lehr- und Weiterbildungs-Aktivitäten des Exzellenzclusters beteiligen

(6) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster verpflichtet.

(7) Scheidet ein Mitglied bei Ortswechsel aus dem CMFI aus, kann der Vorstand im Einvernehmen mit der DFG und dem an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten entscheiden, dass die dem ausscheidenden Mitglied aus den Mitteln des CMFI zur Verfügung gestellten Mittel für einen individuell auszuhandelnden Zeitraum im Sinne einer Auslauffinanzierung von ihm weiter genutzt werden. Geräte können grundsätzlich nicht an den neuen Ort mitgenommen werden. Anderweitige Lösungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands, des an der Universität zuständigen Haushaltsbeauftragten sowie der DFG.

(8) Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im CMFI geförderten Arbeiten innerhalb von 6 Monaten vorlegen.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche, nicht öffentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 30 Tagen durch die Sprecherin bzw. den Sprecher in Textform per Email einberufen; die Tagesordnung wird spätestens 14 Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an die CMFI Geschäftsstelle bekannt gegebene Email-Adresse gerichtet ist.

(2) Eine Einberufung als Telefon- oder Videokonferenz (Online-Sitzung) ist zulässig, sofern nicht die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der oder dem Vorsitzenden im Rahmen der Ladung nach Absatz 1 zu setzenden Frist widerspricht, es sei denn, Präsenzsitzungen sind aus anderen Rechtsgründen ausgeschlossen. Im Protokoll der Sitzung ist die Sitzungsform zu vermerken und eine Übersicht der Sitzungsteilnehmer beizufügen. Die Bild- und Tonübertragung von Sitzungen der Organe und Gremien ist zulässig, solange und soweit dies erforderlich ist

1. zur ordnungsgemäßen Durchführung der Online-Sitzung oder
2. im Hinblick auf eine gesetzlich vorgeschriebene Hochschulöffentlichkeit.

Eine dauerhafte Speicherung der Aufzeichnung erfolgt nicht.

(3) Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, selbst wenn sie nicht CMFI-Mitglieder im Sinne der Regeln des § 5 sein sollten. Der Vorstand kann zusätzlich Gäste zur Mitgliederversammlung einladen. Mitglieder des CMFI können bis 14 Tage vor der Sitzung dem Vorstand weitere Gäste vorschlagen (begründeter Vorschlag). Die Mitglieder des Rektorats sowie die Dekane der beteiligten Fakultäten sind berechtigt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Alle bei den Sitzungen Anwesenden haben Rederecht.

(4) Die Tagesordnung setzt die Sprecherin bzw. den Sprecher zusammen mit dem Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der CMFI-Geschäftsstelle schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit von der Sprecherin bzw. dem Sprecher einberufen werden. Ferner muss innerhalb von 30 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des CMFI dies beantragen. Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(6) Die Sprecherin bzw. der Sprecher oder seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(7) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die:

- a. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnung des CMFI, deren Entwurf vom Vorstand entwickelt wird und mit dem Senat der Universität Tübingen und der DFG abzustimmen ist
- b. Wahl und Abwahl von Vorstand und Sprecher bzw. Sprecherin
- c. Entgegennahme des Berichts der Sprecherin bzw. des Sprechers
- d. Anregung zur Auflösung des CMFI
- e. Bestätigung der Seniorprofessuren
- f. Bestätigung der assoziierten und Ehrenmitglieder
- g. Wahl der Verantwortlichen für Forschungs- und Organisationseinheiten

(8) Die Wahl von Vorstand und Sprecherin bzw. Sprecher erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Über die Änderungen der Ordnung sowie über die Anregung zur Auflösung des CMFI entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(9) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Dieses Stimmrecht kann nicht delegiert werden.

(10) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn genau oder mehr als ein Drittel ihrer Mitglieder anwesend ist. Kann bei einer Sitzung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(11) Änderungen dieser Satzung schlägt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vor und legt diese dem Senat zur Beschlussfassung und der DFG zur Zustimmung vor. Eine eventuelle Auflösung des CMFI erfordert die Zustimmung von 90% aller Mitglieder des CMFI. Soweit nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(12) Nach der Mitgliederversammlung wird allen Mitgliedern per E-Mail ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 30 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand (im Antrag 'Steering Committee') des CMFI besteht aus

- a. der Sprecherin bzw. dem Sprecher
- b. den beiden stellvertretenden Sprecherinnen bzw. Sprechern
- c. der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer
- d. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter jeder Forschungs-Sektion (Research Section Koordinator), falls diese nicht Sprecher/Sprecherin oder stellvertretende/r Sprecher/in sind
- e. der IGIM-Sprecherin bzw. dem Sprecher
- f. der Gleichstellungsbeauftragten, dem Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit einfacher Mehrheit Nachfolger wählt. Sollte ein zweiter Wahlgang notwendig sein, genügt das Quorum zur Wahl des Vorsitzenden. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit zurück oder kann das Vorstandsmitglied sein Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die Ankündigung zum Rücktritt vom Amt als Vorstandsmitglied muss dem Geschäftsführer 30 Tage vor dem geplanten Rücktritt schriftlich mitgeteilt werden.

(5) Der Vorstand führt die Geschäfte des CMFI. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des CMFI, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:

- a. Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination, Abstimmung mit den Leitungen der Mitgliedsinstitutionen
- b. Vorbereitung des Gesamtfinanzierungsantrags an die DFG
- c. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- d. Beratung der Sprecherin bzw. des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten
- e. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 18)
- f. Personalangelegenheiten der aus Mitteln des EXC finanzierten Mitarbeitenden
- g. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen.

(6) Der Vorstand tagt in der Regel zweiwöchentlich. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 7 Tagen einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern spätestens 3 Tage vor der Sitzung zu. Nach der Vorstandssitzung wird allen Vorstandsmitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls schriftlich mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

(7) Die Vorstandssitzungen werden von der Sprecherin/dem Sprecher oder, sollte dieser verhindert sein, seiner Stellvertreterin/seinem Stellvertreter geleitet.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(9) In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(10) Der Vorstand kann sich durch von ihm bestimmte beratende Mitglieder verstärken, die jedoch nicht stimmberechtigt sind.

(11) Der Vorstand kann die Umsetzung einzelner Entscheidungen an das Executive Board übertragen.

§ 9 Erweiterter Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand des CMFI besteht aus

- a. den Mitgliedern des Vorstands
- b. der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Junior Faculty
- c. der Vertreterin bzw. dem Vertreter der Doktoranden der Graduiertenschule IGIM
- d. einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Rektorates

(2) Der Erweiterte Vorstand tagt unregelmäßig. Er unterstützt und berät den Vorstand bei der Entwicklung des Forschungsprogramms, dessen Koordination und der Abstimmung mit den Leitungen der Mitgliedsinstitutionen

§ 10 Sprecherin bzw. Sprecher

(1) Die Sprecherin bzw. der Sprecher leitet den CMFI und vertritt dessen wissenschaftliche Belange innerhalb und außerhalb der Universität. Sie/Er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender von Vorstand und Mitgliederversammlung.

Die Sprecherin bzw. der Sprecher des CMFI wird aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und -lehrer der Universität Tübingen für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Zu den Aufgaben der Sprecherin bzw. des Sprechers gehören insbesondere

- a. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und Einhaltung des Gesamtbudgets
- b. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- c. Bericht über notwendige Eilentscheidungen an den Vorstand des CMFI
- d. Information der Mitglieder und Mitarbeitenden
- e. Bericht an die Universitätsleitung und nachrichtlich an die Dekane der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des CMFI
- f. Einbindung des Wissenschaftlichen Beirats
- g. Repräsentation des CMFI gegenüber der Universität und externen Institutionen
- h. Die Vorbereitung des Haushaltsplans sowie des Verwendungsnachweises gegenüber der DFG

(3) Die Sprecherin bzw. der Sprecher wird unterstützt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer sowie die Geschäftsstelle des CMFI.

(4) Tritt die Sprecherin bzw. der Sprecher vorzeitig zurück oder kann sie/er das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand innerhalb von 30 Tagen eine Mitgliederversammlung ein, um eine neue Sprecherin bzw. einen neuen Sprecher zu wählen. Bis zur Wahl führt die Sprecherin bzw. der Sprecher das Amt kommissarisch weiter. Ist dies nicht möglich, so benennt das Rektorat der Universität auf Vorschlag des Vorstands ein Vorstandsmitglied, das die Funktion der Sprecherin bzw. des Sprechers kommissarisch übernimmt. Die Vorankündigung des Rücktritts hat mit einer Frist von 30 Tagen bis zum Zeitpunkt des Rücktritts zu erfolgen.

(5) Die Mitgliederversammlung kann die Sprecherin bzw. den Sprecher dadurch abwählen, dass sie mit einfacher Mehrheit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger nach § 8 Absatz 2 wählt.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des CMFI wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer geleitet. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin bzw. des Sprechers des Clusters. Der Geschäftsführer muss durch den Vorstand bestätigt werden.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

- a. organisatorische Abwicklung der Aufgaben des CMFI
- b. Unterstützung von Sprecherin bzw. Sprecher und Vorstand sowie des erweiterten Vorstands und des wissenschaftlichen Beirats
- c. Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops, usw.
- d. Unterstützung der IGIM

- e. Personal- und Finanzwesen
- f. Öffentlichkeitsarbeit
- g. der Organisation des Vergabeverfahrens für interne Fördermittel

§ 12 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Für den CMFI ernennt die Rektorin/der Rektor der Universität Tübingen auf Grundlage von Vorschlägen des Vorstands sowie der beteiligten Fakultäten einen wissenschaftlichen Beirat, der aus sechs Mitgliedern besteht. Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nur Persönlichkeiten aus dem In- und Ausland sein, die auf dem Forschungsgebiet des CMFI internationale Anerkennung genießen und nicht Mitglied an einer beteiligten Einrichtung sind.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen/strukturellen Entwicklung des CMFI
- b. Empfehlungen zu wichtigen (Personal-) Entscheidungen des CMFI
- c. Evaluation der Nachwuchsgruppenleiter nach drei und fünf Jahren
- d. Unterstützung bei der Begutachtung interner Finanzierungsanträge

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer einer Förderperiode bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

(5) Der Wissenschaftliche Beirat trifft sich einmal pro Jahr. Zur ersten Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates lädt die bzw. der Vorsitzende des CMFI ein. Die Einladung zur Sitzung des Wissenschaftlichen Beirates erfolgt mindestens 30 Tage vor der Sitzung zusammen mit einer Tagesordnung. Mitglieder des Rektorats der Universität Tübingen werden zu dieser Sitzung eingeladen. Die Resultate der Sitzung werden in einem Protokoll zusammengefasst und an die Mitglieder des Rektorats und des CMFI Vorstands gesendet.

§ 13 Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsbeauftragter

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte, der Gleichstellungsbeauftragte ist gem. § 8 Abs. 1 f) dieser Ordnung Mitglied des Vorstands. Die Gleichstellungsbeauftragte, der Gleichstellungsbeauftragte kontrolliert die Wirkung bestehender Gleichstellungsmaßnahmen, entwickelt diese fort und sorgt für deren Durchsetzung. Sie/Er ist an der Einrichtung neuer Professuren und Nachwuchsgruppen am CMFI zu beteiligen.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte, der Gleichstellungsbeauftragte tagt unregelmäßig mit Vertreterinnen, Vertretern der Nachwuchsgruppenleiterinnen, Nachwuchsgruppenleitern (Junior Faculty), Postdocs und Doktorandinnen, Doktoranden und vertritt deren Interessen im Vorstand.

§ 14 Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

(1) Die Organe des CMFI sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Absatz 1–3. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden

Sitzung unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf verwiesen wurde.

(2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse in den Organen des CMFI mit der einfachen Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss geheim abgestimmt werden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands können in der Geschäftsordnung Beschlussfassungen im Umlaufverfahren vereinbaren.

(4) Über Sitzungen der Organe des CMFI wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 15 Berufungen

(1) Grundlage für Berufungen sind die jeweils gültigen Regelungen des baden-württembergischen Hochschulrechts; dies gilt auch für die Wahl und die Zusammensetzung der Berufungskommission.

(2) Bei Professuren, die inklusive der Mindestausstattung für die verbleibende Laufzeit des Clusters überwiegend aus dessen Mittel finanziert werden, übermittelt der CMFI-Vorstand einen Vorschlag zur Besetzung der Berufungskommission mit der Bitte um Berücksichtigung an den Fakultätsrat der betroffenen Fakultät. Das Rektorat setzt die Berufungskommission im Benehmen mit der betroffenen Fakultät ein. Der Cluster stellt bis zu 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Berufungskommission und besetzt seinen Anteil paritätisch mit Professorinnen und Professoren.

(3) Bei Professuren, die für das CMFI fachlich oder strukturell zentral sind, bittet der Lenkungs-kreis des CMFI den Fakultätsrat und das Rektorat, den Cluster bei der Besetzung der Berufungskommission bei den stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschullehrergruppe mit zu berücksichtigen.

(4) Regelungen zur Verstetigung von befristeten Nachwuchsgruppenleiterpositionen werden im Einvernehmen mit dem Rektorat und den beteiligten Dekanaten sachgerecht erarbeitet. Bei der Besetzung und Verstetigungen von Nachwuchsgruppenleiterpositionen werden die Belange des CMFI berücksichtigt.

§ 16 Wissenschaftlicher Nachwuchs

(1) Der wissenschaftliche Nachwuchs des CMFI umfasst unabhängige Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. -leiter, Postdocs und Doktorandinnen und Doktoranden.

(2) Der wissenschaftliche Nachwuchs wird durch spezielle Mentoring- und Fortbildungsmaßnahmen, welche durch den Vorstand festgelegt werden, gefördert.

(3) Die Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter treffen sich mindestens vierteljährlich zum Junior Faculty Club.

(4) Die Nachwuchsgruppenleiterinnen bzw. Nachwuchsgruppenleiter des CMFI wählen eine Sprecherin bzw. einen Sprecher, die bzw. der ihre Interessen im CMFI-Vorstand vertritt. Sie bzw. er wird jährlich im Rahmen des Junior Faculty Club mit einer einfachen Mehrheit gewählt.

Auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Wiederwahl ist möglich. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.

§ 17 Supervisory Committee

(1) Das Supervisory Committee beschließt größere strategische und institutionelle Entscheidungen auf Basis der Empfehlungen aus der Mitgliederversammlung, dem Scientific Advisory Board und den Leitungsgremien der beteiligten Institutionen.

(2) Es setzt sich aus den Sprecherinnen und Sprechern des Exzellenzclusters sowie je einem entscheidungsberechtigten Vertreter der beteiligten Institutionen, der Universität Tübingen, des Universitätsklinikums Tübingen, sowie des Max Planck Institut für Biologie zusammen.

(3) Das Supervisory Committee tagt in unregelmäßigen Abständen auf Vorschlag einer der Mitgliedseinrichtungen oder des CMFI-Vorstands. Die Sitzungen werden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die jeweilige Tagesordnung geht den Vorstandsmitgliedern spätestens 7 Tage vor der Sitzung zu. Nach der Sitzung des Supervisory Committees wird allen Vorstandsmitgliedern ein Protokoll zugesandt. Einwände gegen den Inhalt des Protokolls bzw. Korrekturen können dem Geschäftsführer innerhalb von 14 Tagen nach Versand des Protokolls schriftliche mitgeteilt werden. Gibt es innerhalb dieser Frist keine Einwände gegen das Protokoll, gilt sein Inhalt als akzeptiert.

(4) Im Supervisory Committee hat jede Mitgliedseinrichtung eine Stimme. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst werden.

§ 18 Mittelvergabe

Grundlage für die Verwendung der Mittel sind für die Dauer der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft die Verwendungsrichtlinien der DFG für Exzellenzcluster.

(1) Interne reguläre Finanzierungsprojekte werden nach den Regeln und unter Verwendung der formalen Kriterien und Befangenheitsregelungen der DFG erstellt, begutachtet und entschieden. Das allgemeine Verfahren zur Mittelvergabe (Absätze folgend) wird durch den Vorstand verabschiedet.

(2) Antragsberechtigt sind alle CMFI-Mitglieder, inklusive der Seniorprofessoren. Jeder Antrag muss von mindestens zwei CMFI-Mitgliedern aus unterschiedlichen Forschungsgebieten gestellt werden (*Collaborative Research Grant*). Explorative Projekte mit kurzer Laufzeit (*Explorative Research Grants*) können auch von einzelnen Antragstellern beantragt werden. Die Antragsform folgt den Vorgaben der DFG.

(3) Für Doktoranden und Postdocs ist die Beantragung von *Young Investigator Grants* vorgesehen (Abs. 3). *Young Investigator Grant*-Anträge (bis zu 10.000 €) werden durch den Vorstand entschieden. Antragsberechtigt sind Doktoranden und Postdocs aus Arbeitsgruppen des CMFI.

(4) Der Vorstand prüft vorab die thematische Passung zu den Zielen des CMFI und die wissenschaftliche Qualität des Projektvorschlags. Der Vorstand wählt Gutachter unter Berücksichtigung der DFG-Befangenheitsregeln aus. Der Vorstand entscheidet auf Grundlage der Förderempfehlungen. In strittigen Fällen wird ein Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats um Berichterstattung und Förderempfehlung auf Grundlage der externen Gutachten gebeten.

(5) Der Förderungsbeginn ist zu Beginn jedes Monats möglich. Dieser kann nicht rückwirkend sein.

§ 19 Arbeitsergebnisse, Erfindungen und Nutzungsrechte

(1) Die am Cluster beteiligten Einrichtungen sind berechtigt, die im Rahmen des Exzellenzclusters erarbeiteten Ergebnisse zu nutzen, soweit sie zur Erfüllung der eigenen Arbeitsprogramme und der eigenen Teilaufgaben erforderlich sind.

(2) Der Umgang mit Erfindungen und Nutzungsrechten an urheberrechtlichen Werken richtet sich nach geltendem Recht

§ 20 Kooperation

Die Zusammenarbeit mit dem Universitätsklinikum und dem Max-Planck-Institut für Biologie wird/ist in einem gesonderten Kooperationsvertrag geregelt.

§ 21 Publikationen

(1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern des CMFI gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. In jeder Veröffentlichung muss i) in der Adresse der Autoren neben der beherbergenden Institution auch das CMFI genannt werden und ii) neben dem Verweis auf die Förderung des Projekts aus Mitteln der Exzellenzstrategie auch ein Hinweis auf die Förderung durch den CMFI enthalten sein.

(2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.

(3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des CMFI nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Haftung

(1) Die beteiligten Institutionen/Mitglieder verzichten im Rahmen des CMFI hinsichtlich des zur Verfügung gestellten Know-hows und der erzielten Arbeitsergebnisse auf die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen untereinander.

(2) Im Übrigen haftet jede Einrichtung nur für durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursachte Sach- und Vermögensschäden.

(3) Für Schaden, der während der CMFI-Tätigkeit Dritten entsteht, haftet jede beteiligte Institution selbst. Die beteiligten Institutionen informieren sich gegenseitig über Kenntnisse, die sie über Rechte Dritter haben.

§ 23 Schiedsklausel

Für Beschwerden o. Ä. seitens eines Mitglieds oder eines Organs gegen Entscheidungen eines Organs des CMFI wird bei Bedarf eine Schiedsstelle am CMFI eingerichtet. Die Schiedsstelle besteht aus drei Mitgliedern, die nicht Mitglied des CMFI sind bzw. waren. Die Mitglieder der Schiedsstelle werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.

§ 24 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Ergänzungen oder Änderungen der Ordnung sind mit der DFG abzustimmen und bedürfen der Zustimmung des Senats der Universität Tübingen. Sie sind den Leitungen der am CMFI beteiligten Institutionen zur Kenntnis zu geben.

(2) Eine Institution kann auf schriftlichen Antrag an den Vorstand aus dem CMFI ausscheiden. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Supervisory Committees.

(3) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie wird den Mitgliedern des CMFI per E-Mail bekannt gemacht.

Tübingen, den 04. Oktober 2023

Prof. Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Satzung der Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

Aufgrund von § 5 Abs. 2 und 5 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Kammern der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Heilberufe-Kammergesetz) in der Fassung vom 16. März 1995 (GBl. S. 314), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1, 2), i.V.m. § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen auf Vorschlag der Vorstände von Medizinischer Fakultät und Universitätsklinikum Tübingen am 28. September 2023 die folgende Neufassung der Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen beschlossen.

§ 1 Errichtung, Aufgaben

(1) Bei der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen und am Universitätsklinikum Tübingen ist eine Ethik-Kommission eingerichtet. Sie führt die Bezeichnung „Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum Tübingen“.

(2) Die Ethik-Kommission arbeitet auf der Grundlage der ärztlichen Berufsregeln, insbesondere der revidierten Deklaration von Helsinki, der Generalversammlung des Weltärztebundes, der ICH-GCP-Guideline und des geltenden Rechts. Sie gewährt nach Maßgabe der §§ 5 und 30 Abs. 4 Heilberufe-Kammergesetz und dazu ergangener Regelungen in der Berufsordnung in der jeweils gültigen Fassung Hilfe durch Beratung und durch die Beurteilung ethischer und rechtlicher Aspekte medizinischer Forschung am Menschen, auch am verstorbenen, unbeschadet der persönlichen Verantwortung des Antragstellers für das Forschungsvorhaben und seine Durchführung. Sie wirkt im Dienste der Gesundheit von Patienten und Probanden. Sie nimmt insbesondere auch die Zuständigkeiten nach §§ 40, 40 a –d, 41, 41 a-c, 42 , 42 a Arzneimittelgesetz i. V. m. der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln, §§ 34-37 i. V. mit §§ 24- 30, Medizinprodukte-EU-Anpassungsgesetz und Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe c bis k, Absatz 6 und 7 der Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte Artikel 58 Absatz 5 Buchstabe c bis k, Absatz 7 und 8 der Verordnung (EU) 2017/746 über In-vitro-Diagnostika sowie §§ 31 ff. Strahlenschutzgesetz , §§ 133 ff. Strahlenschutzverordnung, §§ 8 und 9 des Transfusionsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung wahr.

(3) Die Ethik-Kommission und ihre Mitglieder sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Sie üben ihre Tätigkeit unabhängig vom Bestehen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses selbständig aus. Die Ethik-Kommission holt zu jedem Antrag Unabhängigkeitserklärungen der beteiligten Mitglieder und externen Sachverständigen ein, die beinhalten, dass diese keine finanziellen oder persönlichen Interessen, die Auswirkungen auf ihre Unabhängigkeit haben könnten, haben.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

(1) Der Ethik-Kommission gehören mindestens zwölf, bei zahnärztlichen Studien dreizehn Mitglieder an, und zwar:

- Mindestens drei Professorinnen oder Professoren, die über Erfahrungen in der klinischen Medizin verfügen

- Eine Fachärztin oder ein Facharzt für klinische Pharmakologie oder für Pharmakologie und Toxikologie
- Eine Ärztin oder ein Arzt mit Erfahrung in der Notfall-, Intensivmedizin oder Anästhesiologie
- Eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft oder ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum Richteramt und längerer beruflicher Erfahrung;
- eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Ethik in der Medizin
- eine Person mit Erfahrung auf dem Gebiet der Versuchsplanung und Statistik
- eine Person mit wissenschaftlicher oder beruflicher Erfahrung auf dem Gebiet der Medizintechnik
- zwei Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die zur selbstständigen Forschung befugt sind, und die auf dem Gebiet der Human- oder Biomedizin und fachnaher Wissenschaften erfahren sein sollten
- eine Professorin oder ein Professor auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, soweit es um zahnärztliche Tätigkeiten geht
- ein Laie

Bei der Auswahl werden Frauen und Männer mit dem Ziel der gleichberechtigten Teilhabe berücksichtigt.

Für jedes Mitglied können bis zu zwei Stellvertreter/innen bestellt werden. Soweit das rechtswissenschaftliche Mitglied nicht Professor/in ist, sollte zumindest eine/r der Stellvertreter/innen Professorin oder Professor der Rechtswissenschaft sein.

(2) Die Ethik-Kommission zieht, soweit erforderlich oder gesetzlich vorgeschrieben, Sachverständige beratend hinzu. Dafür gilt Absatz 1 S. 2 entsprechend. Die Entschädigung von Sachverständigen richtet sich nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Mitglieder der Ethik-Kommission und deren Stellvertreter/innen werden von den Vorständen von Universitätsklinikum und Medizinischen Fakultät für eine Amtsperiode von jeweils vier Jahren bestellt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Die Ethik-Kommission hat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied der Ethik-Kommission ist für die hauptberuflich der Medizinischen Fakultät angehörenden Mitglieder Dienstaufgabe. Nicht oder nicht mehr hauptberuflich der Medizinischen Fakultät angehörende Mitglieder können für die Vorbereitung und Teilnahme an der Sitzung eine Vergütung erhalten, die sich an der Regelung des Justizvergütungs- und –Entschädigungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung orientiert, sofern sie schriftlich begründete Voten vorlegen. Gleiches gilt für zusätzlich in Anspruch genommene schriftliche Beratungsleistungen. Einzelheiten regeln die Vorstände der Medizinischen Fakultät sowie des Universitätsklinikums Tübingen. Eine Pauschalierung ist möglich.

(5) Die Ethik-Kommission wählt mit der absoluten Mehrheit ihrer Stimmen eines ihrer Mitglieder zum/zur Vorsitzenden und bis zu zwei weitere Mitglieder zu stellvertretenden Vorsitzenden. Der/die Vorsitzende und seine/ihre Vertreter/innen sollen Ärzte/Ärztinnen sein. Der/die Vorsitzende erhält eine angemessene Aufwandsentschädigung, deren Höhe und weitere konkrete Ausgestaltung im Einzelfall gemeinsam von den Vorständen des Universitätsklinikums Tübingen und der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen festgesetzt werden.

(6) Das Verfahren und die Beschlussfassung der Ethikkommission richtet sich nach der gem. § 4 zu erlassenden Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit, Antragstellung und Voraussetzungen

(1) Für Klinische Prüfungen, die der Prüfung gemäß Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, richtet sich die Zuständigkeit der Ethik-Kommission nach dem gem. § 41b Abs. 2 AMG zu erlassenden gemeinsamen Geschäftsverteilungsplan. Im Übrigen ist die Ethik-Kommission für medizinische Forschungsvorhaben am Menschen zuständig, die am Universitätsklinikum Tübingen oder an der Medizinischen Fakultät der Universität Tübingen einschließlich der zugeordneten akademischen Lehrkrankenhäuser von einem Mitglied der Medizinischen Fakultät im Sinne von § 9 LHG durchgeführt werden. Vorhaben, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind vor Beginn der Ethik-Kommission vorzulegen.

(2) Die Ethik-Kommission wird nur auf Antrag tätig. Dieser ist vom Projektleiter bzw. von der Projektleiterin rechtzeitig vor Beginn des Vorhabens mit den gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen zu stellen. Der Antrag kann geändert oder zurückgenommen werden.

(3) Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob, gegebenenfalls wo und mit welchem Ergebnis bereits vorher oder, bei multizentrischen Studien, gleichzeitig Anträge gleichen Inhalts gestellt worden sind.

(4) Die Ethik-Kommission beschließt über die Anerkennung von Voten einer Ethik-Kommission, die ihren Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des baden-württembergischen Heilberufes-Kammergesetzes hat.

§ 4 Geschäftsordnung

Die Ethik-Kommission gibt sich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung eine Geschäftsordnung. Diese hat insbesondere Regelungen zur Arbeitsweise der Ethik-Kommission, zur Geschäftsführung, zum Vorsitz, zur Vorbereitung von Beschlüssen, zur Beschlussfassung, zur Ehrenamtlichkeit und Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder und externen Sachverständigen sowie zum Ausschluss von der Mitwirkung im Fall von Befangenheit zu enthalten.

Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln ihrer Mitglieder.

§ 5 Gebühren, Finanzierung

(1) Die Ethik-Kommission erlässt eine Gebührenordnung. Für klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln gelten die in § 41b Abs.1 AMG i. V. § 12 Klinische Prüfung-Bewertungsverfahren-Verordnung – KPBV festgelegten Gebührenregelungen Für klinische Studien, die nicht der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln unterliegen, regelt die Ethik-Kommission die Erhebung von Gebühren zur Deckung der anfallenden Kosten nach Maßgabe des Landesgebührengesetzes.

(2) In der Gebührenordnung ist zu regeln, welche Anträge oder Vorhaben von Entgelten oder Gebühren befreit sind.

(3) Die Gebührenordnung bedarf der Zustimmung durch die Vorstände des Universitätsklinikums und der Medizinischen Fakultät.

(4) Soweit das Gebührenaufkommen für die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben nicht ausreicht, leistet die Medizinische Fakultät und/oder das Universitätsklinikum einen Fest- oder Fehlbetragszuschuss.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Ethik-Kommission an der Medizinischen Fakultät und am Universitätsklinikum der Eberhard-Karls-Universität Tübingen in der Fassung vom 11.11.2021 (Amtliche Bekanntmachungen 26/ 2021, S. 644) außer Kraft.

Tübingen, den 05.10.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen über die Orientierungsprüfung, die Zwischenprüfung, die Ausbildung im Schwerpunktbereich und die Universitätsprüfung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 18. Januar 2019

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 S. 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), in Verbindung mit §§ 4 S. 5, 26 Abs. 2 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung vom 2. Mai 2019 (GBl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01. Februar 2023 (GBl. S. 55) hat der Senat der Universität Tübingen am 28.07.2023 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 18. Januar 2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen Jahrgang 45, Nr. 3 vom 15. Februar 2019, S. 134), zuletzt geändert am 21. Juni 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen vom 07. Juli 2021, S. 525), beschlossen. Das Justizministerium des Landes Baden-Württemberg hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 25.08.2023 erteilt.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 28.07.2023 erteilt.

Artikel 1

1. § 2 Orientierungsprüfung: Prüfungsleistungen

In Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bearbeitungszeit für eine Aufsichtsarbeit nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 JAPrO (Grundlagenfach) soll 120 Minuten betragen.“

In Absatz 4 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

2. § 4 Übungen für Anfänger

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Prüfungsleistungen der Übungen wird nur zugelassen, wer in einem vorangegangenen Semester an einer Fallbesprechung zum jeweiligen Grundkurs I aktiv teilgenommen hat.“

In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

3. § 7 Zulassung

Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zu den Prüfungsleistungen im Rahmen der Übungen im Bürgerlichen Recht, Öffentlichen Recht und Strafrecht für Fortgeschrittene wird nur zugelassen, wer an den Fallbesprechungen zum jeweiligen Grundkurs II (im Strafrecht reicht ein Teil aus) aktiv teilgenommen hat, die entsprechende Übung für Anfänger in einem vorangegangenen Semester mit Erfolg absolviert hat und die jeweilige Teilprüfung der Zwischenprüfung bestanden hat.“

4. § 8 Übungsleistungen und Übungsablauf

Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Eine nach Vorlesungsschluss von einer Übungsleiterin oder einem Übungsleiter ausgegebene, der nächsten gleichnamigen Übung vorlaufende Hausarbeit wird bei entsprechender Anmeldung im elektronischen System als Leistung des zu Ende gehenden Semesters angerechnet.“

In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 4 gestrichen.

5. § 17 Zulassung zu Aufsichtsarbeit und mündlicher Prüfung

In Absatz 4 wird Nummer 1 gestrichen. Nummer 2 wird zu Nummer 1 und Nummer 3 wird zu Nummer 2.

6. Es wird folgender § 23 b eingefügt

„§ 23 b Anmeldung zu Veranstaltungen und Studien- und Prüfungsleistungen

Zu Veranstaltungen und den in diesen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen haben Studierende sich in dem dafür vorgesehenen elektronischen System innerhalb der dort vorgesehenen Fristen anzumelden. Bei versäumter Anmeldung besteht kein Anspruch auf Zulassung. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG) ist auf einen Antrag an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hin möglich.“

7. Es wird folgender § 23 c eingefügt

„§ 23 c Organisation der Prüfungen

(1) Bei der Einlasskontrolle zu Prüfungen (außer Universitätsprüfung) ist der Studierendenausweis vorzulegen.

(2) Die Verantwortung für die Aufsicht während der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten trägt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter.“

8. § 25 Studienortwechsel, Anerkennung von Leistungen

Absatz 1 letzter Satz wird wie folgt ergänzt:

„Ist die Zwischenprüfung an der bisherigen Universität insgesamt bestanden und finden dort Übungen für Anfänger nicht statt, so wird die oder der Studierende auf Antrag hin von den Erfordernissen des Bestehens der jeweiligen Übung für Anfänger und der aktiven Teilnahme an den jeweiligen Fallbesprechungen zum Grundkurs II nach § 7 S. 1 befreit.“

9. § 26 Anerkennung von Leistungen in sonstigen Fällen

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Zeugnis über ein abgeschlossenes Rechtsstudium an einer Universität innerhalb der Europäischen Union außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes in einem akkreditierten Studiengang wird auf Antrag als Zwischenprüfungszeugnis (§ 6 Abs. 5) anerkannt.“

Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„Im Übrigen richtet sich die Anerkennung nach § 35 Abs. 1 LHG.“

In Absatz 5 wird Nr. 3 wie folgt neu gefasst:

„Bei Anerkennung von drei Übungen für Anfänger oder eines Grundlagenscheins nach Abs. 4 S. 2 und drei Übungen für Anfänger: drei Semester. In diesem Fall gilt § 25 Abs. 2 S. 4 entsprechend.“

10. **§ 30 Prüfungsausschuss**

Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Den Vorsitz im Prüfungsausschuss führt der jeweilige Studiendekan oder die jeweilige Studiendekanin; Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ist der oder die jeweilige Prodekan oder Prodekanin für das Studium im Schwerpunktbereich, zweiter Stellvertreter bzw. Stellvertreterin ist das dritte Ausschussmitglied gemäß Nr. 1.“

Artikel 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2023/2024.

Tübingen, den 28.07.2023

Professorin Dr. Karla Pollmann
Rektorin

VOLLZUG VON BESCHLÜSSEN DES SENATS

Einrichtung eines Instituts für Immunologie an der Medizinischen Fakultät

Der Senat hat dem Antrag der Medizinischen Fakultät auf Einrichtung eines Instituts für Immunologie gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 7 LHG am 28. September 2023 zugestimmt.

Tübingen, den 06.10.2023

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Dritte Satzung zur Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Eberhard Karls Universität Tübingen

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Abs. 5 Sätze 2 bis 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S 26), sowie §§ 9 Abs. 1 Satz 1, 27 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 05.08.2013 (Amtliche Bekanntmachungen 2013, Nr.15, zuletzt geändert am 25.3.22(Amtliche Bekanntmachungen 2022, Nr. 9), hat der Studierendenrat der Universität Tübingen am 24.07.2023 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 14.05.2014 (Amtliche Bekanntmachungen 2015, Nr. 5), zuletzt geändert am 12.03.2018 (Amtliche Bekanntmachungen 2018, Nr. 7) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat diese Änderungssatzung zur Beitragsordnung am 27.09.2023 gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG genehmigt

Artikel 1

§ 3 der Beitragsordnung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Beitragshöhe

Der von den Studierenden ab dem Sommersemester 2024 zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt 12,00 Euro für jedes Semester.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 24.07.2023

Die Vorsitzenden

Gez.
Pauline Menge

Gez.
Jacob Bühler

BEKANNTMACHUNGEN DER VERFASSTEN STUDIERENDENSCHAFT

Zweite Satzung zur Änderung der Finanz- und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO)

Aufgrund § 65a Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Art. 8 G zum Erl. eines Klimaschutz- und KlimawandelanpassungsG und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften vom 07.02.2023 (GBl. S. 26), und § 28 Abs. 5 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Tübingen vom 10.07.2013 (AmtlBek 2013 Nr. 15), zuletzt geändert am 25.03.2022 (AmtlBek 2022 Nr. 9), hat der Studierendenrat der Universität Tübingen am 25.07.2023 die nachstehende Änderung der Finanz und Haushaltsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Tübingen (FHO) vom 03.01.2022 (AmtlBek 2022 Nr. 1), zuletzt geändert am 24.4.2023 (AmtlBek 2023 Nr. 16) beschlossen.

Das Rektorat der Universität Tübingen hat die Änderungen am 27.09.2023 genehmigt.

Artikel 1

§ 8 (1); § 25 (1) sowie § 26 (1) werden in der folgenden Form neu gefasst:

„§ 8 Rücklagen

(1) Die Studierendenschaft kann Rücklagen bilden. Die Summe der allgemeinen nicht zweckgebundenen Rücklagen soll 50 vom Hundert des gemittelten Beitragsaufkommens der beiden Vorjahre nicht überschreiten.

§ 25 Doktorand*innenkonvente

(1) Im Haushaltsplan sind Mittel für die Doktorand*innenkonvente (§ 65a 5 LHG) vorzusehen. An die Doktorand*innenkonvente werden 10 Prozent der Einnahmen der Studierendenschaft aus den Beiträgen der immatrikulierten Promovierenden ausgeschüttet.

§ 26 Fachschaftsbezirksvollversammlungen

(1) Im Haushaltsplan sind Mittel für die Fachschaftsbezirksvollversammlungen (§ 20 der Organisationssatzung) vorzusehen. An die Fachschaftsbezirksvollversammlungen werden 20 Prozent der Einnahmen der Studierendenschaft aus den Beiträgen der Studierendenschaft abzüglich der immatrikulierten Promovierenden ausgeschüttet.“

Artikel 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft

Tübingen, den 25.07.2023

Die Vorsitzenden

Gez.
Pauline Menge

Gez.
Jakob Bühler